

**Stadt
Heidelberg**

Drucksache:
0141/2023/BV

Datum:
23.05.2023

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Beteiligung:

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Ausscheiden von Herrn Alexander Föhr aus dem
Gemeinderat der Stadt Heidelberg
hier: Feststellung nach § 16 Absatz 1 und 2
Gemeindeordnung (GemO)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	21.06.2023	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Alexander Föhr aus dem Gemeinderat wichtige Gründe nach § 16 Gemeindeordnung gegeben sind.

Mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses scheidet Herr Stadtrat Alexander Föhr aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 16 Absatz 2 Gemeindeordnung fest, ob für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat ein wichtiger Grund vorliegt.

Begründung:

Herr Stadtrat Alexander Föhr hat mit Schreiben vom 06. März 2023 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg beantragt.

Nach § 16 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) kann ein Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat gemäß § 16 Absatz 2 GemO.

Nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn jemand häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist. Bei Herrn Stadtrat Alexander Föhr ist diese Voraussetzung erfüllt.

Herr Stadtrat Alexander Föhr scheidet daher mit Bekanntgabe dieses Beschlusses aus dem Gemeinderat aus.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner